

Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Zwickau

ARTENSCHUTZBEITRAG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

Juni 2023

**Artenschutzbeitrag zum
„Bebauungsplan Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-
Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und
Obersteigerweg, Wohn- und Mischgebiet“ der
Stadt Zwickau**

Auftraggeber:

BNT Gartenstadt Zwickau GmbH
Schlemaer Str. 59
09280 Aue-Bad Schlema

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Malinee Sakkayakornmongkhol
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 21.6.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	6
3 Vorhabensbeschreibung	6
4 Untersuchungsgebiet	6
5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten	8
6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen	10
7 Wirkungen des Vorhabens	11
8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	12
8.1 Flora	12
8.2 Habitatbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornisse	12
8.3 Reptilien	14
8.4 Brutvögel	16
8.5 Weinbergschnecke	19
8.6 Waldameisen	20
9 Maßnahmen	20
9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
9.2 Kompensationsmaßnahmen	20
10 Literaturverzeichnis	21

Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Karte 2: Reptilien- und Weinbergschneckenfunde 2021

Karte 3: Brutvögel 2021

Karte 4: Kompensationsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes

Titelbild: junger Eschen-Sukzessionswald im B-Plangebiet (Foto: Wiesner, 21.4.21)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des „Bebauungsplans Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteigerweg, Wohn- und Mischgebiet“ beabsichtigt die Stadt Zwickau, die bauplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Mischgebietes zu schaffen.

Da hinsichtlich des geplanten Vorhabens von artenschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, wurde das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) von der BNT Gartenstadt Zwickau GmbH am 1.12.2020 mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrages beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 29. Juli 2022
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteigerweg, Wohn- und Mischgebiet der Stadt Zwickau (Büro für Städtebau GmbH Chemnitz) - Stand April 2021

3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Zwickau beabsichtigt, mit der Aufstellung des B-Planes „Gartenstadt Zwickau“, auf ca. 4,5 ha die bauplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebietes zu schaffen.

4 Untersuchungsgebiet

Der etwa 4,5 ha große Geltungsbereich des B-Planes, welcher gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet darstellt, befindet sich im Landkreis Zwickauer Land im Ortsteil Zwickau-Schedewitz der Stadt Zwickau (vgl. Karte 1).



Abb. 1: Lage der B-Planfläche

Das nach Norden und Osten zu leicht abfallende B-Plangebiet wird zu großen Anteilen von einem 10 bis 34 Jahre alten Eschen-Sukzessionswald (Titelbild, Fotos 1, 2 und 10) eingenommen, welcher besonders im Osten von einer Vielzahl weiterer Baum- und Straucharten durchsetzt ist (Fotos 3 und 4). Hierzu zählen v. a. Birke, Weide, Eschenahorn, Robinie, Bergahorn, Spitzahorn, Stieleiche, Weißdorn, Kastanie, Flatterulme, Kirsche, Apfel, Mirabelle, Fichte, Essigbaum, Hasel, Blutroter Hartriegel, Liguster, Rose, Holunder, Forsythie, Schneebeere, Himbeere und Brombeere. An einigen Stellen und im Bereich der das Gebiet durchziehenden Trampelpfade finden sich größere Auflichtungen mit grasigem Bewuchs. Nördlich der Garagenzeile haben sich im Bereich von oberflächlichen Müll- und Bauschuttalagerungen nitrophile Staudenfluren aus Brennnessel, Kanadischer Goldrute und Japanischem Staudenknöterich eingefunden (Fotos 7 und 8).

Im äußersten Südwesten des B-Plangebietes liegt eine von einer Ligusterhecke umgebene Gartenparzelle mit Laube und Gartenteich, welche allerdings nicht mit in die Untersuchungen einbezogen wurde, da diese erhalten bleibt. Ein weiteres, mit einem Pavillon bebautes, gärtnerisch genutztes Areal befindet sich am Südostrand der Vorhabensfläche (Foto 5). In diesem Areal befinden sich einige größere Steinhaufen (Foto 8).

Erst im Juli 2021 wurde die im Südosten des B-Plangebietes gelegene Gewerbefläche in das Untersuchungsgebiet einbezogen. Diese besteht in ihrem östlichen Teil aus einem bereits bebauten und voll versiegelten Areal sowie einer sich westlich anschließenden, teilweise befestigten Wiesenfläche zur Lagerung von Baumaterial und Baumaschinen (Fotos 11 und 13). Neben einigen mit Planen abgedeckten Schotter- und Steinhaufen (Fotos 13 und 14) finden sich hier ein großer Erdhaufen mit ruderaler Staudenvegetation (Foto 12) sowie einzelne Bäume und Baumgruppen (Weiden, Birke, Süßkirsche, Fichte und Blaufichte).

Die B-Planfläche ist an vielen Stellen von oberflächlichen Bauschutt-, Müll- und Grünschnittalagerungen sowie Bodenaufschüttungen durchsetzt und vermittelt einen etwas verwahrlosten Eindruck.

An die Vorhabensfläche grenzen im Norden eine ältere Baumreihe, ein Fußweg sowie die vierspurige und verkehrsreiche Planitzer Straße (K6704) an. Im Osten wird das Vorhabensgebiet von der Bahnstraße sowie einer dahinter liegenden zweigleisigen Bahnstrecke begrenzt. Südlich des B-Plangebietes grenzen eine Garagenzeile, der Obersteigerweg sowie Reihenhaus- und Eigenheimsiedlungen an. Im Westen setzen sich der Sukzessionswald und die Kleingartenanlage fort.

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfraumen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u. a. die von April bis August 2021 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	nachgewiesen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	nachgewiesen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Zweifarb fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposiderus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	pot. vorkommend	nur pot. Jagdhabitat
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Reptilien			
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	nachgewiesen	lt. Kartierung
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auf Fledermäuse, die Zauneidechse und Brutvögel.

6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen

Flora

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sonstiger besonders oder streng geschützter Pflanzenarten wurden am 3. Juni und bezüglich der Gewerbegebietsfläche im Südosten am 23. Juli 2021 durchgeführt.

Habitatbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornisse

Eine Erfassung von Höhlungen, Ritzen und Spalten als potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurde am 3. April und bezüglich der Gewerbegebietsfläche im Südosten am 23. Juli 2021 vorgenommen.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurde neben dem Nachweis von Völlinsekten auch auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

Reptilien

Kartierungen zu Reptilienvorkommen erfolgten von Anfang April bis Ende August 2021. Die Begehungen wurden an windarmen, sonnigen Vormittagen des 3. und 21. April, 8. Mai

sowie 3. Juni und bezüglich der Gewerbegebietsfläche im Südosten am 23. Juli, 6. und 25. August durchgeführt. Diese erfolgten vor allem durch langsames Abschreiten von für Reptilien (resp. Zauneidechsen) geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Säume und Waldränder, Lichtungen, trockene Wiesen) und Aufscheuchen derselben. Zusätzlich wurden am 3. April 10 Reptilienmatten im Untersuchungsgebiet ausgelegt (vgl. Karte 2) und bis zum 3. Juni bei jeder Begehung kontrolliert.

Die Erfassungsergebnisse wurden in der Karte 2 aggregiert. Mehrfachnachweise einzelner Zauneidechsenindividuen wurden dabei soweit wie möglich eliminiert.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte als flächendeckende Revierkartierung aller Arten im B-Plangebiet. Die Kartierungsleistungen umfassten 4 Tagesbegehungen zur Hauptbrutzeit im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juni 2021. Die Begehungstermine waren hierbei der 3. und 21. April, der 8. Mai, der 3. Juni sowie bezüglich der Gewerbegebietsfläche im Südosten der 23. Juli. Bei jeder Begehung wurde das Untersuchungsgebiet in den zeitigen Morgenstunden abgelaufen und durch Verhören bzw. mittels Fernglas nach Brutvögeln abgesucht. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges ein Revier anzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

Waldameisen und Weinbergschnecken

Vorkommen von besonders geschützten, Hügel bauenden Waldameisen der Gattung *Formica* s. str. sowie der Weinbergschnecke wurden als Beibeobachtungen im Rahmen der Brutvogel- und Reptilienkartierungen erfasst.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren aufgeführt, welche bezogen auf das Projekt „Bebauungsplan Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteigerweg, Wohn- und Mischgebiet“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch das geplante Vorhaben ca. 0,6 ha potenzielle Habitatflächen der Zauneidechse sowie ca. 3,2 ha Waldflächen als Brutvogellebensraum in Anspruch genommen.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen der Zauneidechse und von Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen,

Im Fall von Havarien baubedingt auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten nicht relevant.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf.

Tötungsrisiko

Durch Bautätigkeiten besteht eine potenzielle Tötungsgefährdung für Reptilien, Brutvögel und Weinbergschnecken.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und besonders oder streng geschützte Pflanzenarten nach der Bundesartenschutzverordnung wurden im B-Plangebiet nicht festgestellt.

8.2 Habitatbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornissen

Innerhalb des B-Plangebietes wurden im Frühjahr 2021 keine Bäume mit Höhlungen, Ritzen oder Spalten vorgefunden, welche Fledermäusen, in Höhlen brütenden Vögeln oder der Hornisse potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bieten.

Fledermäuse

Für eine Reihe von Fledermausarten stellt das B-Plangebiet jedoch ein geeignetes Jagdhabitat dar. Hierzu zählen vor allem die im Landkreis Zwickau bisher nachgewiesenen Arten Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Mops-, Breitflügel-, Nord-, Zweifarb-, Zwerg- und Rauhautfledermaus sowie Großer und Kleinabendsegler (MAINER 2012).

Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Mops- und Nordfledermaus gelten nach der aktuellen „Roten Liste“ des Freistaates Sachsen (LfULG 2015) als stark gefährdet, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus und Kleinabendsegler als gefährdet. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Mopsfledermaus ist zudem eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Tab. 2: Schutz- und Gefährdungstatus der potenziell im B-Plangebiet jagenden Fledermausarten

Art		RL Sa	Schutzstatus
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	s, IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	s, IV
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	s, IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	s, IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	s, IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	s, II, IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	s, IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	2	s, IV
Zweifarbelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	3	s, IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	s, IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	s, IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	s, IV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	s, IV

Abkürzungen:

Gefährdung: RL Sa - Rote Liste Sachsen (LfULG 2015)

Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet

Schutzstatus: s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
II - Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie,
IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Verlust von Waldflächen als Jagdhabitate kann vernachlässigt werden, da sich im näheren Umfeld ausreichend große Flächen ähnlicher Habitatstrukturen befinden. Die in Anspruch genommenen Waldflächen werden zudem im Rahmen des forstlichen Ausgleichs durch Neuaufforstungen adäquat ersetzt (vgl. K2 – Kap. 9.2). Jagdhabitate von Fledermäusen unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz.

Höhlen bewohnende Brutvögel

Die im B-Plangebiet an den Bäumen festgestellten Nistkästen weisen für verschiedene Höhlen bewohnende Vögel ein Nistplatzpotenzial auf. Hierzu zählen vor allem Blau- und Kohlmeise, Gartenrotschwanz und Feldsperling.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Brutvögel wird im Kapitel 8.4 vorgenommen.

Holz bewohnende Käfer

Brutbäume von gesetzlich geschützten xylobionten Käferarten wie Heldbock, Eremit, Hirschkäfer oder Rosenkäfern wurden innerhalb des B-Plangebietes nicht vorgefunden.

8.3 Reptilien

Während des Frühjahrs und Sommers 2021 wurden innerhalb des B-Plangebietes mit der Zauneidechse (Fotos 17 und 18) und der Ringelnatter zwei Reptilienarten festgestellt. Etwas erstaunlich ist das offensichtliche Fehlen der Blindschleiche.

Die Zauneidechse gilt nach der aktuellen Roten Liste des Freistaates Sachsen (LfULG 2015) als gefährdet. Sie ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und gehört zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Ringelnatter gilt als ungefährdet und ist besonders geschützt.

Tab. 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen Reptilienarten

Art		RL Sa	Schutzstatus
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	s, IV
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	-	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL Sa - Rote Liste Sachsen (LfULG 2015)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse

Im Verlauf des Frühjahrs und Sommers 2021 wurden innerhalb des B-Plangebietes an achtzehn Stellen Zauneidechsen nachgewiesen. Mehrfacherfassungen einzelner Individuen wurden in der Kartendarstellung dabei soweit wie möglich eliminiert. Den größten Anteil hatten Adulte und Subadulte. Diesjährige Jungtiere wurden ab Ende August beobachtet. Besiedelt werden vor allem größere, grasige Auffichtungen und Freiflächen am Rand von Wegen, nitrophile Staudenfluren am südlichen Gehölzrand sowie Lagerflächen und Erdhaufen auf der Gewerbegebietsfläche (vgl. Karte 2).

Da bei Zauneidechsenkartierungen, selbst bei höherer Begehungsanzahl, immer nur ein Teil der gesamten Population erfasst werden kann, wird in Anlehnung an BLANKE (2004) unter der Annahme eines Faktors 4 im Eingriffsbereich eine Populationsgröße von mind. 48 Adulten und Subadulten vermutet. Hinzu kommt im Spätsommer/Herbst eine nicht unerhebliche Anzahl von Schlüpflingen, welche für eine Bemessung der Größe eines Ersatzhabitates jedoch nicht relevant sind, da diese keine eigenen Reviere besetzen. Das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist wohl Teil einer größeren Population, welche auch südlich angrenzende Siedlungsbereiche mit Hausgärten sowie die Bahnstrecke im Osten besiedelt.

Ringelnatter

Eine adulte Ringelnatter konnte am 21.4.21 in einer kleinen Grünschnittablagerung im östlichen Teil des Waldbestandes beobachtet werden, eine weitere adulte Ringelnatter wurde am 25.8. in ihrem Tagesversteck im mit einer Plane abgedeckten Steinhaufen auf dem Gewerbestandort im Osten des B-Plangebietes gefunden (vgl. Karte 2).

Im Folgenden wird in einem Formblatt die Betroffenheit der Zauneidechse zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden abgeprüft.

Tab. 4: Formblatt Zauneidechse

Zauneidechse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Sa	
<p>Zauneidechse: Die Zauneidechse ist ökologisch wenig anspruchsvoll und bevorzugt als Lebensraum krautiges oder bebuschtes, sonniges und trockenes bis nur mäßig feuchtes Gelände. Wichtig sind vegetationsfreie Kleinflächen, die als Sonnenplätze dienen sowie in unmittelbarer Nähe gelegene Versteckplätze wie Büsche, Steinhaufen u. ä. Zauneidechsen sind außerhalb ihrer Winterquartiere in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen von Anfang März bis Mitte November anzutreffen. Die Paarung findet von April bis Juni statt. Nach ca. 7 Wochen werden 5-14 Eier an warmen, mäßig feuchten Stellen im Boden abgelegt, aus denen nach 2 Monaten die 3-4 cm langen Jungen schlüpfen (GÜNTHER 1996). Adulte Tiere (insbesondere Männchen) suchen z. T. schon Ende August, Weibchen spätestens Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. In den durchschnittlich sehr warmen Monaten Juni und Juli ist die tägliche Aktivitätszeit stark verringert und insbesondere die heißen Tagesabschnitte werden gemieden. Die Zauneidechse besitzt in Sachsen eine weite, aber zum Teil lückige Verbreitung und ist in allen Naturregionen vertreten (www.sachsen.nabu.de).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V1 - Abfang und Umsiedlung (vgl. Kap. 9.1) K1 - Anlage eines Ersatzlebensraumes (vgl. Kap. 9.2)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Baufeldfreimachung	
<input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase <input type="checkbox"/> Die Tötungsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Tötungsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Gefahr der baubedingten Tötung von Zauneidechsen kann durch ein vorheriges Abfangen und Umsiedeln (V1) gemindert werden. Da in der Praxis nicht alle Tiere abgefangen werden können, bleibt der Tatbestand der Tötung erhalten, dieser ist jedoch nicht signifikant und die verbleibende Tötungsgefährdung führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (baubedingt)</p> <p><input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den Abfang eintretende Störungen der Zauneidechse können nicht vermieden werden. Die Störungen führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Inanspruchnahme von durch Zauneidechsen genutzten Lebensräumen in einer Größenordnung von ca. 0,6 ha kann nicht vermieden werden. Diese wird durch die Anlage eines mind. 0,6 ha großen Ersatzlebensraumes ausgeglichen (K1). Da der Ausgleich nicht im unmittelbar räumlichen Zusammenhang erfolgt, muss ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gestellt werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie den Abfang und die Umsiedlung von Zauneidechsen muss ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gestellt werden.</p>

Für die ausschließlich national geschützte Ringelnatter gelten die in der Tabelle 4 aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen adäquat.

8.4 Brutvögel

Bei den im Frühjahr 2021 durchgeführten Untersuchungen wurden im B-Plangebiet 25 Brutvogelarten festgestellt (vgl. Tab. 5). Davon hatten 18 Arten ihren Nistplatz auf der Vorhabensfläche (vgl. Karte 3). Rabenkrähe, Star, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Girlitz und Stieglitz brüteten vermutlich im näheren Umfeld und nutzten das B-Plangebiet zur Nahrungsaufnahme. Die Brutvogelarten des B-Plangebietes gehören alle zu den Bewohnern von Wäldern und Gehölzen.

Von den auf der B-Planfläche bzw. in deren näherem Umfeld brütenden Vögeln gilt nur der Gartenrotschwanz nach der aktuellen „Roten Liste“ des Freistaates Sachsen (LfULG 2015) als gefährdet. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten sind allerdings nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Tab. 5: Die Vogelarten des B-Plangebietes (Vögel mit Brutvorkommen auf der B-Planfläche **fett**)

Art		RL Sa	Schutzstatus	Status (Reviere 2021)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	BV (1)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	b	mBV (1)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b	mBV (1)
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	BV (1)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	b	NR
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	BV (4)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	BV (4)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	b	mBV (1)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	BV (9)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	BV (10)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	BV (1)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	BV (1)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	b	NR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	BV (6)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	b	BV (2)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	BV (4)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenichurus phoenichurus</i>	3	b	NR
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	b	BV (1)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	b	NR
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	b	NR
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	BV (1)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	b	mBV (1)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	b	NR
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	b	BV (2)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	b	NR

Abkürzungen:

Gefährdung: RL Sa - Rote Liste Sachsen (LfULG 2015)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

Status: BV - Brutvogel mit Nistplatz im UG, mBV - möglicher Brutvogel mit Nistplatz im UG, eBV - ehemaliger Brutvogel, NR - Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des UG)

Im Anschluss erfolgen ergänzende Angaben zum Vorkommen einiger Brutvogelarten.

Türkentaube

Obwohl die Türkentaube mehrfach am Südrand des B-Plangebietes beobachtet werden konnte, brütete sie wahrscheinlich nicht im Vorhabensgebiet, sondern im südlich angrenzenden Siedlungsbereich.

Buntspecht

Der Buntspecht konnte bei den drei Kartierungsdurchgängen im Mai, Juni und Juli 2021 im Ostteil des B-Plangebietes verhört werden. Eine vorjährige Bruthöhle wurde im B-Plangebiet bei der Habitatbaumkartierung im April nicht gefunden. Ebenso wurden die typischen und recht weit reichenden Bettellaute von Jungvögeln nicht vernommen. Eine diesjährige Brut auf der B-Planfläche erscheint daher unwahrscheinlich, allerdings aber auch nicht völlig ausgeschlossen zu sein, da zumindest einige größere, zum Bau einer Nisthöhle geeignete Weiden im Ostteil des Untersuchungsgebietes stocken.

Meisen

Die im B-Plangebiet angetroffenen Blau- und Kohlmeisen brüteten überwiegend in auf der B-Planfläche sowie in deren Randbereich vorhandenen Nistkästen (Fotos 15 und 16).

Im Folgenden werden einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 6: Formblatt Brutvögel der Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (Ringeltaube, Türkentaube, Buntspecht, Elster, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchs-, Garten- und Klappergrasmücke, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Sa Bei den oben genannten Arten handelt es sich um mehr oder minder häufige, im Freistaat Sachsen ungefährdete Brutvogelarten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V2 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.1) K2 - Ausgleichspflanzungen (vgl. Kap. 9.2) K3 - Ausbringung von Nistkästen (vgl. Kap. 9.2)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase,	

<input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V2).
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Störung von Bruten der in Gehölzen brütenden Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V2). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Auf ca. 3,2 ha werden als Bruthabitate Gehölze bewohnender Vögel genutzte Wald- und Gehölzflächen durch die geplanten Baumaßnahmen beseitigt. Diese sind in der gleichen Größe als Ausgleichspflanzungen neu anzulegen (K2). Ein time-lag-Effekt lässt sich dabei nicht vermeiden, da die neu angelegten Gehölzflächen naturgemäß erst ein gewisses Alter erreichen müssen, um den verloren gehenden Lebensraum zu ersetzen. Vogelarten mit großräumigeren Revieransprüchen können für die Anlage von Niststätten in benachbarte Lebensräume ausweichen. Bei häufigen Kleinvogelarten ist dies nicht immer gegeben, da oft alle geeigneten Bruthabitate schon besetzt sind. Die temporär zu erwartenden Bestandsrückgänge liegen jedoch im Bereich natürlicher Schwankungsbreiten und fallen somit unter die Erheblichkeitsschwelle. Eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlen bewohnender Vogelarten (Nistkästen) kann nicht vermieden werden. Dies ist durch die Ausbringung von Nistkästen im auf der B-Planfläche verbleibenden Gehölzbestand ausgleichbar (K3).
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.5 Weinbergschnecke

Ein gehäuftes Auftreten der besonders geschützten Weinbergschnecke wurde in von Bauschutt durchsetzten Ruderalfluren nördlich der Garagenzeile registriert werden (vgl Karte 2).

Die im B-Plangebiet vorkommenden Weinbergschnecken sind im zeitigen Frühjahr vor dem Baubeginn weitgehend abzusammeln und gemäß dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau auf das Flurstück 221 der Gemarkung Schweinsburg in der Gemeinde Neukirchen umzusiedeln (V3). Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Landkreises Zwickau, ist Bestandteil des Flächennaturdenkmals „Tannersberg Neukirchen“ und wird vom Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V. bewirtschaftet.

8.6 Waldameisen

Im B-Plangebiet wurden keine Vorkommen von Hügel bauenden Waldameisen der Gattung *Formica* s. str. festgestellt.

Fazit: Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es bei den relevanten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten nur bei der Zauneidechse ein. Für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie den Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechse muss ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gestellt werden.

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung bzw. Minderung der baubedingten Tötungsgefahr von Reptilien ist im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubetreuung durch qualifiziertes Fachpersonal ein Abfang von Reptilien aus der gesamten B-Planfläche vorzusehen. Dieser ist vor Baubeginn (Holzung der B-Planfläche) vorzugsweise noch vor der Eiablage im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni 2023 oder der Folgejahre vorzunehmen, kann jedoch auch noch im späteren Jahresverlauf (spätestens Anfang August) begonnen und bis in den Oktober hinein fortgeführt werden. Details hierzu sind im Bauantragsverfahren zu regeln. Geeignete Fangmethoden sind Netz-, Hand- und Schlingenfang per Hand sowie das Auslegen von Reptilienmatten. Nach dem Fang sind die Reptilien in den Ersatzlebensraum (siehe K1 - Kap. 9.2) umzusiedeln. Der Fang und die Umsiedlung sind zu dokumentieren.

V2 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Holzungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

V3 Die im B-Plangebiet vorkommenden Weinbergschrecken sind im zeitigen Frühjahr vor dem Baubeginn weitgehend abzusammeln und gemäß dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau auf das Flurstück 221 der Gemarkung Schweinsburg in der Gemeinde Neukirchen umzusiedeln.

9.2 Kompensationsmaßnahmen

K1 Als Ausgleich für die durch das Bauvorhaben verloren gehenden Reptilienlebensräume sind vor dem Abfang der Zauneidechsen aus der B-Planfläche im Bereich des FND „Tannersberg Neukirchen“ Habitatflächen für die Zauneidechse neu anzulegen bzw. bereits bestehende Reptilienhabitate

aufzuwerten. Die von der uNB des Landkreises Zwickau vorgeschlagene Ausgleichsfläche liegt ca. 13 km nordwestlich der B-Planfläche in der Gemarkung Schweinsburg und umfasst Teile des Flurstücks 221. Intensive Bemühungen seitens des Vorhabenträgers und der uNB des Landkreises Zwickau, einen verfügbaren Ersatzlebensraum im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches zu finden, waren leider nicht von Erfolg gekrönt. Das Flächennaturdenkmal befindet sich im Eigentum des Landkreises Zwickau und wird vom Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V. bewirtschaftet.

Die von der uNB des Landkreises Zwickau favorisierte ca. 0,25 ha große, locker mit Gehölzen bestandene Teilfläche 1 innerhalb des FND „Tannersberg Neukirchen“ (siehe Karte 4) wird von einem Mosaik aus magerer Frischwiese, Halbtrockenrasen- und Heidefluren in Kerbtal- und steiler Hanglage geprägt (Fotos 21 und 22). Stellenweise finden sich einzelne Gehölze. Größere Bereiche werden von geschützten mageren Flachlandmähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 eingenommen, die durch die CEF-Maßnahme allerdings nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die vom Grundsatz her auch geeignete ca. 0,32 ha große Teilfläche 2 ist von Frischwiesenbereichen und trockeneren ruderalen Staudenfluren in Senken- und Hanglage geprägt (Fotos 23 und 24). Diese Fläche unterliegt einem Beweidungsregime mit Schafen.

Durch die Einbringung von mind. 12 Steinhaufen bzw. Stubben- und Totholzwällen (vgl. Foto 20) wird eine Erhöhung der Habitatqualität innerhalb des Halbtrockenrasens und der Frischwiesen/Staudenfluren erreicht. Damit ist die Tragfähigkeit des Lebensraumes für eine Umsiedlung von bis zu 48 adulten und subadulten Zauneidechsen gegeben.

Für die Steinhaufen sind auf einer Fläche von ca. 2 m Durchmesser Mulden von max. 50 cm Tiefe auszuheben und mit Natursteinen der überwiegenden Größenklasse von 10 bis 30 cm bis zu ca. 1 m Höhe über Gelände aufzufüllen. Jeder Steinhaufen ist mit trockenem Astwerk abzudecken und an den Ost-, Süd- und Westseiten der Haufwerke ist ein Sandkranz aus Wandkies oder Feinsand anzulegen (vgl. Foto 19).

Details zur genauen Verortung der Habitatelemente werden noch im Herbst 2022 unter Mitwirkung der uNB des Landkreises Zwickau und der Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle festgelegt. Ein Bericht über die Fertigstellung der Habitatelemente ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

K2 Als Ausgleich für verloren gehende Bruthabitate von Vögeln der Wälder und Gehölze sind Ersatzaufforstungen in einer Größe von 3,2 ha vorzunehmen.

K3 Als Ausgleich für den Verlust von Vermehrungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (Nistkästen) ist im Bereich der auf der B-Planfläche verbleibenden Gehölzfläche die Ausbringung von 3 Meisen-, 2 Staren- und 3 Feldsperlingskästen aus Holzbeton vorzusehen. Diese sind vor der Holzung der Vorhabensfläche an geeigneten Stellen in ca. 4 m Höhe aufzuhängen. Eine jährliche Reinigung der Kästen ist mind. 10 Jahre zu gewährleisten.

10 Literaturverzeichnis

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert am 21.1.2013)
- LfULG (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- MAINER, W. (2012): Fledermauserfassung im Kreis Zwickauer Land. – Mitt. Sächs. Säugetierfreunde Bd. 2012, S. 52-63

Fotodokumentation



Foto 1: junger Eschen-Sukzessionswald im Zentrum des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 21.4.21)



Foto 2: junger Eschen-Sukzessionswald im Westteil des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 8.5.21)



Foto 3: artenreicher Sukzessionswald im Osten des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 3.6.21)



Foto 4: dichte Brombeerfluren und Haselnußgebüsch (Foto: Wiesner, 8.5.21)



Foto 5: gärtnerisch genutztes Areal am Südostrand der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 21.4.21)



Foto 6: Steinhauften am Südostrand der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 8.5.21)



Foto 7: Brennnesselfluren nördlich der Garagenzeile (Foto: Wiesner, 3.6.21)



Foto 8: Reptilienmatte am Rand einer ruderalen Staudenflur (Foto: Wiesner, 8.5.21)



Foto 9: Weg, Brombeerfluren und Grünschnittablagerungen am Westrand der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 8.5.21)



Foto 10: Trampelpfad durch den Sukzessionswald (Foto: Wiesner, 3.6.21)



Foto 11: Lagerfläche auf der Gewerbefläche (Foto: Wiesner, 23.7.21)



Foto 12: mit Ruderalflur bewachsener großer Erdhaufen auf der Gewerbefläche (Foto: Wiesner, 23.7.21)



Foto 13: mit Planen abgedeckter Steinhaufen und Abstellfläche für Baumaschinen auf der Gewerbefläche (Foto: Wiesner, 23.7.21)



Foto 14: mit Planen abgedeckte Schotter- und Steinhaufen am Westrand der Gewerbefläche (Foto: Wiesner, 23.7.21)



Foto 15: Nistkasten mit Kohlmeisenbrut (Foto: Wiesner, 8.5.21)



Foto 16: Meisenkasten an einer Birke (Foto: Wiesner, 21.4.21)



Foto 17: subadultes Männchen der Zauneidechse (Foto: Wiesner, 21.4.21)



Foto 18: adultes Männchen der Zauneidechse (Foto: Wiesner, 8.5.21)



Foto 19: Beispiel für einen Steinhaufen mit Sandkranz sowie Astwerk- und Reisigabdeckung (Foto: Wiesner)



Foto 20: Beispiel für einen Stubben- und Totholzwall (Foto: Wiesner)



Foto 21: Halbtrockenrasen in der TF 1 im FND „Tannersberg Neukirchen“ (Foto: Nitschke, 9.9.22)



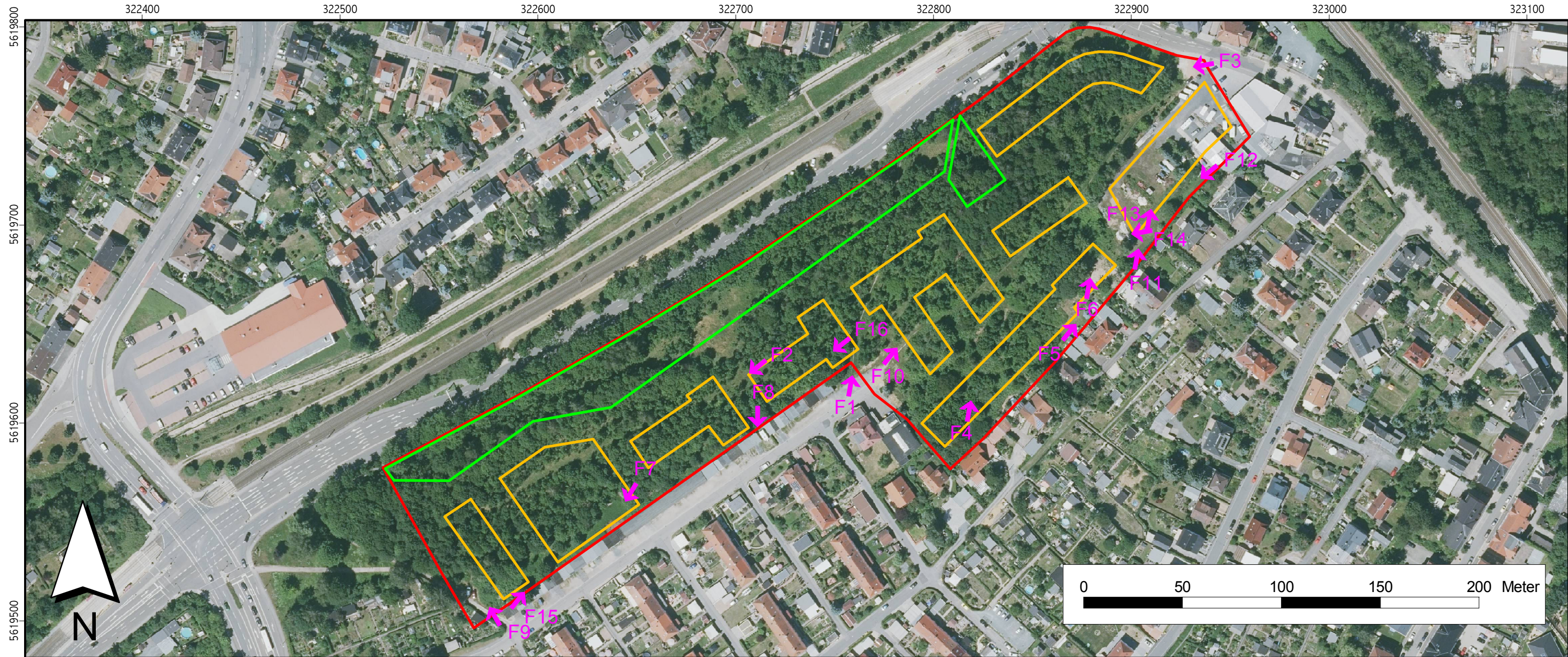
Foto 22: Halbtrockenrasen in der TF 1 im FND „Tannersberg Neukirchen“ (Foto: Nitschke, 9.9.22)



Foto 23: Frischwiese und ruderales Staudenfluren in der TF 2 des FND „Tannersberg Neukirchen“ (Foto: Nitschke, 9.9.22)



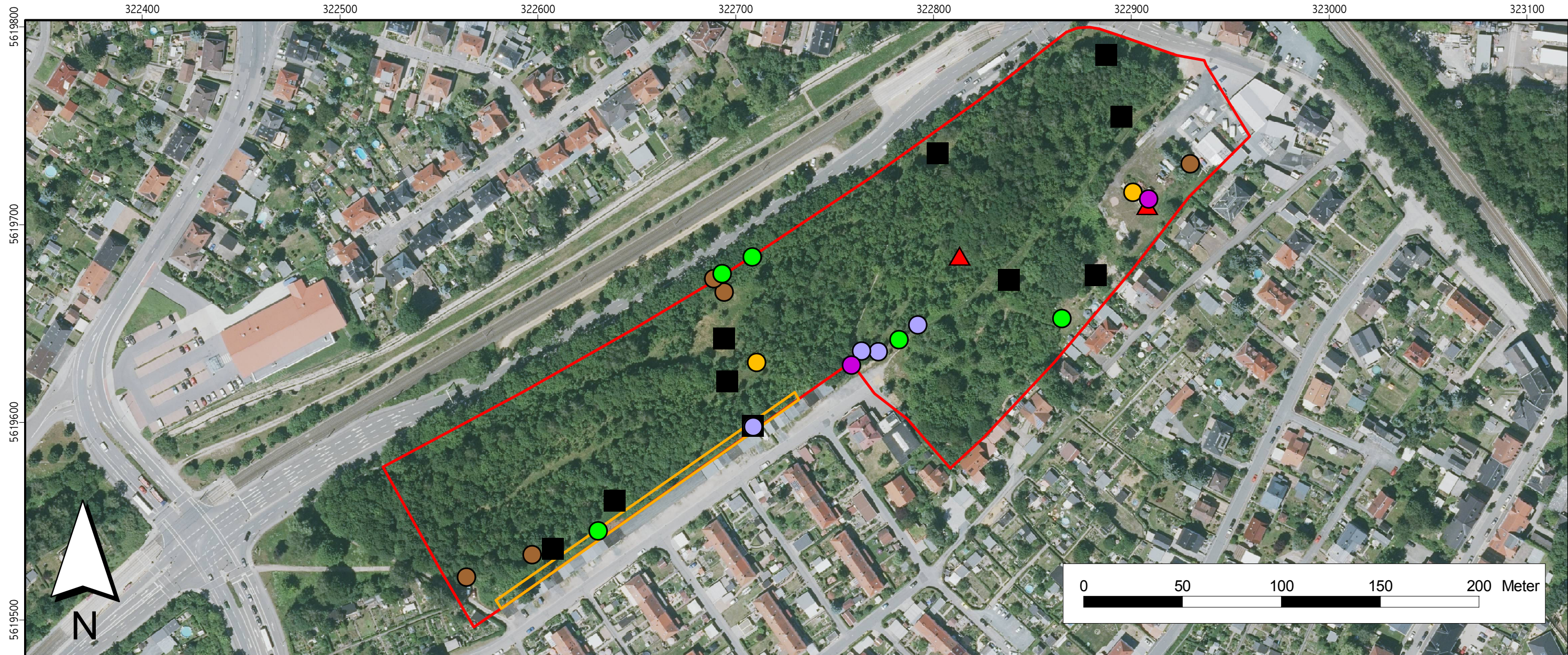
Foto 24: Frischwiese und ruderales Staudenfluren in der TF 2 im FND „Tannersberg Neukirchen“ (Foto: Nitschke, 9.9.22)



- B-Plangebiet
- Baugrenzen
- Gehölzerhalt
- ↑ Fotos 1 bis 16 in der Fotodokumentation
- F1

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer	Datum	Name	
	bearbeitet	26.07.2021	Wiesner
	gezeichnet	26.07.2021	Wiesner
	geprüft	26.07.2021	Wiesner
24.07.2021		_____	
Datum		Unterschrift	

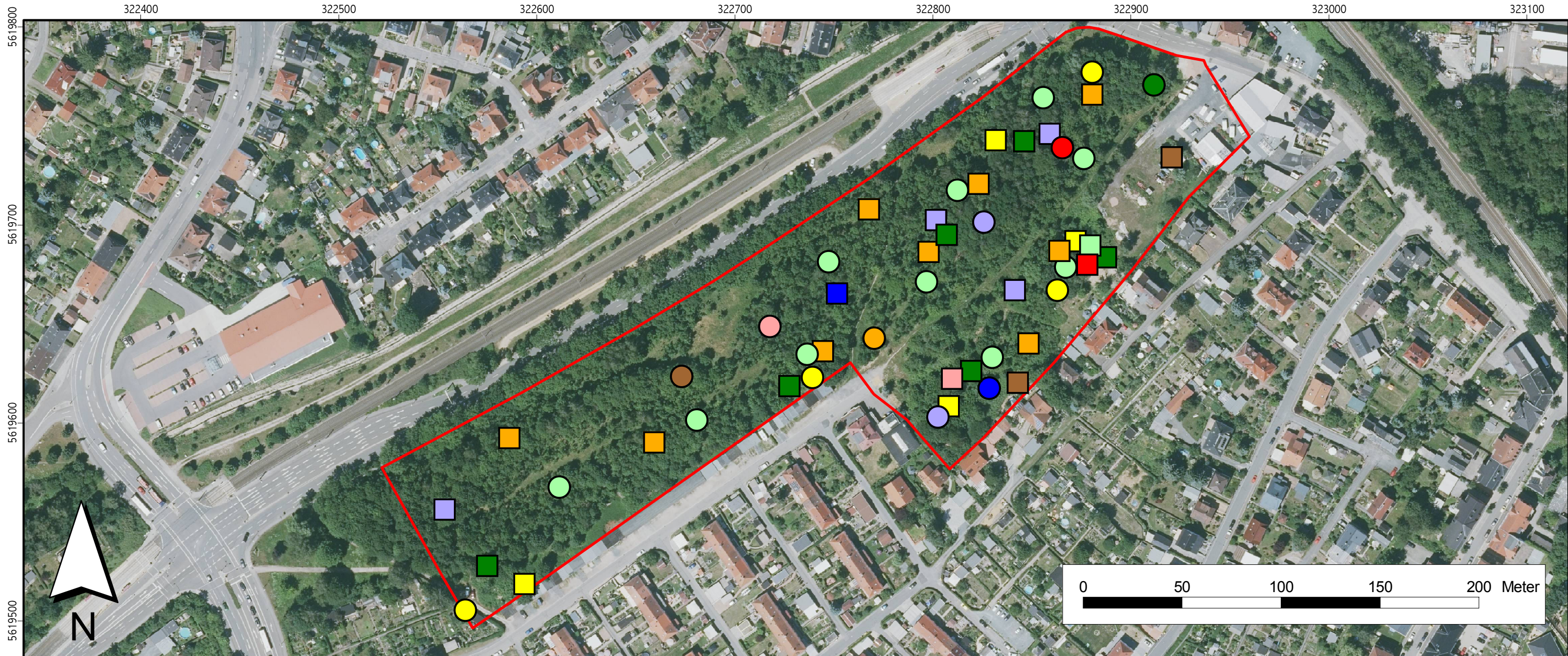
Auftraggeber: BNT Gartenstadt Zwickau GmbH Schlemaer Straße 59 08280 Aue-Bad Schlema	Karte 1 Blatt-Nr.
"B-Plan Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteiger- weg, Wohn- und Mischgebiet"	Lageplan
Artenschutzbeitrag	
Kartengrundlage: Orthofoto vom 24.6.2019	Maßstab: 1 : 2.000



	RL Sa	FFH-RL Anhang IV
Zauneidechsen-Männchen	3	X
Zauneidechsen-Weibchen		
subadulte Zauneidechse		
vorjähriges Jungtier		
diesjähriges Jungtier		
Ringelnatter		
Reptilienmatten		
Areal mit gehäuften Auftreten der Weinbergschnecke		
Grenze des B-Plangebietes		

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer	Datum	Name	
	bearbeitet	26.08.2021	Wiesner
	gezeichnet	26.08.2021	Wiesner
	geprüft	26.08.2021	Wiesner
26.08.2021	Unterschrift		

Auftraggeber:	Karte	2
BNT Gartenstadt Zwickau GmbH Schlemaer Straße 59 08280 Aue-Bad Schlema	Blatt-Nr.	
"B-Plan Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteiger- weg, Wohn- und Mischgebiet"	Reptilien- und Weinberg- schneckenfunde 2021	
Artenschutzbeitrag		
Kartengrundlage: Orthofoto vom 24.6.2019	Maßstab: 1 : 2.000	



- Ringeltaube
- Türkentaube
- Buntspecht
- Elster
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Schwanzmeise
- Zilpzalp
- Mönchsgrasmücke
- Gartengrasmücke
- Klappergrasmücke
- Amsel
- Singdrossel
- Rotkehlchen

RL Sa VSRL Anhang I

- Heckenbraunelle
- Buchfink
- Kernbeißer
- Grünfink
- Grenze des B-Plangebietes

RL Sa VSRL Anhang I

**Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer**

	Datum	Name
bearbeitet	24.07.2021	Wiesner
gezeichnet	24.07.2021	Wiesner
geprüft	24.07.2021	Wiesner
24.07.2021		
Datum		Unterschrift

Auftraggeber:
**BNT Gartenstadt Zwickau GmbH
Schlemaer Straße 59
08280 Aue-Bad Schlema**

Karte **3**
Blatt-Nr.

**"B-Plan Nr. 121 für das Gebiet
Zwickau-Schedewitz, zwischen
Planitzer Straße und Obersteiger-
weg, Wohn- und Mischgebiet"**

Brutvögel 2021

Artenschutzbeitrag

Kartengrundlage: Orthofoto vom 24.6.2019

Maßstab: 1 : 2.000

314300

314400

314500

5629800

5629700

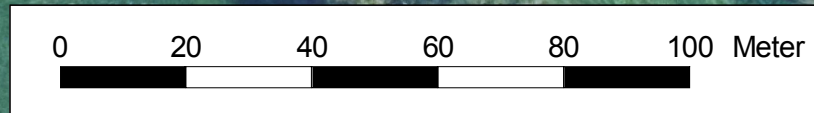
5629600



K1 - Reptilien-Ersatzhabitate - insgesamt ca. 0,57 ha



FND "Tannersberg Neukirchen"



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	21.10.2022	Wiesner
	gezeichnet	21.10.2022	Wiesner
	geprüft	21.10.2022	Wiesner
	21.10.2022	_____	
Datum	Unterschrift		

Auftraggeber:	Karte	4
BNT Gartenstadt Zwickau GmbH	Blatt-Nr.	
Schlemaer Straße 59		
08280 Aue-Bad Schlema		

"B-Plan Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteiger- weg, Wohn- und Mischgebiet"	Kompensations- maßnahmen außerhalb des B-Plangebietes
Artenschutzbeitrag	
Kartengrundlage: Orthofoto vom 26.4.2021	Maßstab: 1 : 1.200